

**32. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 16. Februar 2024  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 01/2024, S. 43)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des

Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 19. Juli 2023,  
Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 19. Juli 2023 und des  
Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 14. Juli 2023

die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidiums mit Schreiben des Präsidenten vom 1. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. März 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2023, S. 173), wird wie folgt geändert:

**1. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

**2. § 4 wird wie folgt geändert:**

- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens zum Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- c) Nach Abs. 3 Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt: „Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag verpflichtend ein neues Thema.“

### **3. § 7 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „setzen“ durch das Wort „wählen“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ein“ am Ende des ersten Halbsatzes gestrichen.
- c) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“
- d) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „nichtwissenschaftlichen“ gestrichen.
- e) In Abs. 2 Satz 1 werden am Satzende vor dem Wort „an“ die Wörter „in Technik und Verwaltung“ eingefügt.
- f) In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- g) In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- h) In Abs. 7 Satz 1 wird vor dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- i) In Abs. 7 wird nach Satz 1 wie folgt zusätzlich ein neuer Satz 2 eingefügt: „Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen.“
- j) In Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „kleinere“ gestrichen.

### **4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
- b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
- d) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
- e) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
- f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
- h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
- i) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- j) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l) in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.“

#### **5. § 9 wird wie folgt neu gefasst:**

„Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

#### **6. § 10 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „In der Erklärung gemäß Nummer 2“ durch die Wörter „Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“
- c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

#### **7. § 11 wird wie folgt geändert:**

- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“
- b) Folgende neue Absätze 7 und 8 werden angefügt:  
 „(7) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

(8) Die Aus- und Abgabe von Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungen kann auch elektronisch erfolgen.“

#### **8. § 12 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 5 werden die Wörter „zentrale Gleichstellungsbeauftragte“ durch die Wörter der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ ersetzt und nach den Wörtern „Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs“ die Wörter „und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

#### **9. § 13 wird wie folgt geändert:**

- a) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen

Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.“

- b) Die Absätze 3 bis 8 werden zu Absätze 4 bis 9.
- c) Nach dem neuen Abs. 9 wird folgender neuer Abs. 10 angefügt: „(9) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne schriftliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.“

#### **10. § 15 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „ein“ ersetzt durch: „sowie zusätzlich in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt“.
- b) In Abs. 9 Satz 1 wird nach dem Semikolon der Halbsatz „; eine elektronische Version ist beizufügen“ gestrichen und ein neuer Satz 2 einzufügen: „Der Prüfungsausschuss kann ferner beschließen, auf die Papierform zu verzichten.“

#### **11. § 16 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

#### **12. § 18 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen“ durch die Wörter „Anzahl von Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen“ ersetzt.

#### **13. § 19 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „Dieses Attest kann auch elektronisch (z. B. als PDF) eingereicht werden.“
- c) In Abs. 3 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
- d) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

#### **14. § 20 wird wie folgt geändert:**

- a) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „(4) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz

abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

- b) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „(Transcript of Records)“ eingefügt.

**15. § 22 wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsentscheidung“ das Wort „beim“ gestrichen und die Wörter „bei der oder dem“ eingefügt.

**16. § 24 wird wie folgt neu gefasst:**

- a) Die Überschrift von § 24 lautet wie folgt neu: „Campusmanagementsystem und Elektronischer Dokumentenverkehr“.
- b) Folgende Absätze werden an Stelle des alten Textes neu eingefügt:

„(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

(3) Bei der Datenübermittlung zwischen Partnerhochschulen werden die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beachtet.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 16. Februar 2024

Der Dekan  
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
**Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann**

Der Dekan  
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie  
**Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer**

Der Dekan  
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
**Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind**